

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mietwäscherservice HOTEL- und GASTRONOMIEWÄSCHE der WTV Wäscherei GmbH & Co KG - im Folgenden auch WTV genannt

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- 1.1. Allen unseren Geschäftsbeziehungen betreffend Mietwäsche liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen - im Folgenden auch AGB genannt - sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Diese AGB gelten für alle - auch für zukünftige - Geschäfte mit einem Kunden. Bisher geltende AGB werden durch die nachstehenden AGB ersetzt.
- 1.2. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt schriftlich anderslautender Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 1.4. Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten der WTV ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung und Ähnliches.
- 1.5. Spätestens mit dem Empfang der Mietwäsche gelten diese AGB der WTV als angenommen.

2. LEISTUNGEN UND DEREN ABWICKLUNG:

- 2.1. Die Mietwäsche sowie gelieferte Mietgegenstände sind und bleiben ausschließlich Eigentum von WTV. Die umseitig genannte Firma, im Folgenden Kunden, haftet für jede Eigentumsentziehung mit den Einstandspreisen. Die Mietwäsche darf nur von WTV oder einem von WTV genannten Subunternehmen gereinigt und instand gehalten werden. Ohne die Zustimmung von WTV darf der Kunde die beigestellte Mietwäsche nie ganz oder teilweise selbst waschen oder an einen Dritten unentgeltlich oder entgeltlich übertragen oder den Gebrauch der Mietwäsche gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, seinen kompletten Mietwäschebedarf ausschließlich von WTV zu beziehen.
- 2.2. Der Service von WTV besteht im Bereitstellen der Mietwäsche, dem Reinigen im vereinbarten Turnus, zweckmäßigem Instandhalten, dem Lagerhalten, dem kostenlosen Austausch nach Verschleiß sowie dem Zustellen/ Abholen an eine/r zentrale/n, für Rollcontainer befahrbare/n Anliefer-/Abholstelle. Jedwede Abweichungen von dieser Form der Zustellung/Abholung sowie die Zustellung in Paketform stellen einen Mehraufwand dar und bedingen eine Erhöhung der vereinbarten Mietpreise.
- 2.3. Für abhanden gekommene Mietwäsche oder solche, die durch eine über die normale Verwendung hinausgehende Beschädigung oder Verunreinigung unbrauchbar geworden ist, ist der Kunde voll haftbar.
- 2.4. Auf Wunsch des Kunden kann mit Zustimmung der WTV eine Änderung der Menge und Art der vereinbarten Mietartikel erfolgen. Diese Änderung kann den Preis beeinflussen und unterliegt ebenfalls den vorliegenden Vertragsbedingungen.
- 2.5. Für den Kunden maßgefertigte Mietwäscheartikel oder Sonderartikel sind nicht standminderungsfähig.
- 2.6. Gutschriften für unbenutzt zurückgegebene Wäscheteile sind nicht möglich, da diese aus hygienischen Gründen jedenfalls desinfizierend gereinigt werden müssen.
- 2.7. Die WTV ist berechtigt, den Bestand der Mietwäsche beim Kunden nach entsprechender Ankündigung jederzeit zu überprüfen bzw. durch ein von dieser beauftragtes Subunternehmen überprüfen zu lassen.
- 2.8. Für private Wäscheteile übernimmt WTV keine Haftung.

3. ANGEBOT - VERTRAGSABSCHLUSS - VERTRAGSENDE

- 3.1. Der Vertrag wird wirksam durch die firmenmäßige Vertragsunterzeichnung des Kunden und seitens WTV durch die schriftliche Bestätigung. Die Laufzeit beginnt mit der ersten Anlieferung durch WTV.
- 3.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer 6-Monate-Frist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündbar. Das Recht des Kunden, die Kündigung erstmalig auszusprechen, entsteht erst nach Ablauf der umseits angegebenen Mietvertragsdauer. Während der Kündigungszeit sind Standveränderungen unzulässig.
- 3.3. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird der Kunde schadenersatzpflichtig. Der zu ersetzende Schaden erfasst unabhängig vom Grad des Verschuldens jedenfalls auch den Deckungsbeitrag, der WTV durch die vorzeitige Vertragsauflösung entgeht.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses speziell für ihn gefertigte (im Einsatz stehende, auf Lager liegende oder in Bestellung befindliche) Mietwäsche zum Zeitwert zu übernehmen. Der Zeitwert für Neuware entspricht dem Einstandspreis, gebrauchte Ware innerhalb eines Jahre nach Abschluss des Vertrages 75% und bei späterer Beendigung 50% des Einstandspreis.

4. ENTGELT:

- 4.1. Bei Stückverrechnung werden dem Entgelt die tatsächlich angelieferten Mietartikel zugrunde gelegt. Als Mindestentgelt pro Woche werden 50% des Wochentauschwertes festgesetzt. Der Wochentauschwert errechnet sich aus der Summe aus den Mietartikeln nach Wochenbedarf und Stückpreis aller Mietartikel. Der Wochentauschwert richtet sich dabei nach den vertraglich vereinbarten Artikeln und Mengen zum Zeitpunkt der Abrechnung.
- 4.2. Bei einer Pauschalverrechnung wird als Mindestentgelt pro Woche der vereinbarte Mietwäschestand (= Umlaufmenge) mal Einzelpreis verrechnet. Ein die vereinbarte Tauschmenge übersteigender Mehrverbrauch wird getrennt als Mehrtausch ausgewiesen und zusätzlich fakturiert.
- 4.3. Bei einer Jahresmietpauschale wird diese bei Saisonbeginn (im Dezember) jeweils im Vorhinein in Rechnung gestellt. Die Verrechnung für die Bearbeitung erfolgt nach Stück oder nach Kilogramm.
- 4.4. Diese Angaben gelten netto. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen Höhe.
- 4.5. Nachweisbare Erhöhungen der Gestehungs- und Materialkosten berechtigen WTV, die Preise verhältnismäßig zu erhöhen.
- 4.5. Anteilige Transportkosten/Anfahrt laut gültiger Preisliste.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN:

Der Rechnungsbetrag ist bei Rechnungslegung ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist WTV berechtigt, 1 % über dem Zinsfuß der normalen Bankkredite p. a. zuzüglich Umsatzsteuer sowie sämtliche Gebühren und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Sollten die von WTV tatsächlich entrichteten Bankzinsen höher sein, so gelten diese als vereinbart. Zahlungen werden, unbeachtlich einer etwaigen Widmung, immer auf die älteste Forderung angerechnet. Sollte der Kunde fällige Forderungen nicht innerhalb 1 Woche ab Mahnung und Androhung der Vertragsauflösung bezahlen, so ist WTV berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 1-wöchigen Frist zu kündigen.

6. MÄNGELRÜGEN - GEWÄHRLEISTUNG - HAFTUNG

- 6.1. Die Annahme der Lieferung gilt als Bestätigung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit. Für die Menge der zu liefernden Teile ist die Zahlung bei WTV maßgeblich. Beschwerden und Mängelrügen sind binnen 24 Stunden mittels Brief, Fax oder E-Mail an WTV bekannt zu geben.
- 6.2. Die Mietwäsche ist durch WTV nicht versichert.
- 6.3. Eine Haftung von WTV für Folgeschäden gilt als ausgeschlossen.

7. RICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT

- 7.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 7.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist, sofern kein Zwangsgerichtsstand besteht, das für 6845 Hohenems sachlich zuständige Gericht.

8. DATENSCHUTZ:

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten für Zwecke der Buchhaltung auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Die WTV verpflichtet sich, diese Daten nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden an Dritte weiterzugeben.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.